

9. April 2020
2020.0.218.629

An

Bundesministerium für Finanzen
Portalverbund/Bundesintranet

BMF-AV Nr. 53/2020

Ergänzung zur aws-Garantierichtlinie 2019

Die Richtlinie des Bundesministers für Finanzen für Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH gemäß [Garantiegesetz 1977](#) für die Jahre 2019 bis 2022 (aws-Garantierichtlinie 2019) wird wie folgt ergänzt:

VII. Schwerpunkt Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien im Zusammenhang mit der „Coronavirus-Krise“

1. Ziele

Immer mehr österreichische Unternehmen sind von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus negativ betroffen. Waren es zu Beginn nur Lieferketten und Kundenbeziehungen mit bestimmten Regionen, insbesondere China und Italien, so ergeben sich nunmehr weitreichende Wirkungen. Die notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Krankheit führen zu Konsum- und Investitionszurückhaltung und damit zu Einnahmeausfällen in Unternehmen und somit ernsthaften Liquiditätskrisen. Die Kostenstrukturen können nicht in der Schnelligkeit angepasst werden, wie die Einnahmen einbrechen. Verbindlichkeiten, etwa in Form von Kreditlinien von Banken können von Unternehmen nicht mehr bedient werden.

Damit es in diesem Zusammenhang nicht zu einer existenzbedrohlichen Gefährdung für österreichische Unternehmen kommt, wird dieser befristete Schwerpunkt in die gegenständliche Richtlinie aufgenommen. Damit soll ein Beitrag zur Wettbewerbssicherung der betroffenen österreichischen Unternehmen und Stabilisierung der Beschäftigungssituation des Wirtschaftsstandortes Österreich geleistet werden.

2. Unionsrechtliche Grundlagen

Dieser Schwerpunkt stützt sich ausschließlich auf folgende unionsrechtliche Grundlage:

- Genehmigung der staatlichen Beihilfe durch die Europäische Kommission auf Basis der [Mitteilung 2020/C 91 I/01](#) über einen befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19.

Voraussetzung für die Übernahme der Verpflichtung des Bundes gemäß [§ 1 Abs. 2a Garantiegesetz 1977](#) ist die Genehmigung der Europäischen Kommission.

3. Besondere Bestimmungen

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinie mit folgenden Abweichungen bzw. Ergänzungen der folgenden Unterpunkte:

3.1. Gegenstand

Gegenstand der Garantieübernahmen sind Projekte, die der Finanzierung von KMU im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise dienen.

Die Untergrenze des garantierten Kreditbetrags soll pro Projekt den Betrag von EUR 1.500.000 nicht unterschreiten (bis zu einem Kreditbetrag von EUR 1.500.000 sollen die einschlägigen Rechtsvorschriften [des KMU-Förderungsgesetzes](#) und die dazu erstellte Richtlinie angewendet werden).

Die Obergrenze des garantierten Obligos darf pro Projekt den Betrag von EUR 25 Mio. nicht überschreiten. Pro Unternehmen gilt grundsätzlich die Obergrenze von EUR 40 Mio. an insgesamt aushaftendem aws-Obligo. Bei Garantien für Unternehmen, die Teil einer Gruppe verbundener Unternehmen sind, gilt ebenso die Obergrenze von EUR 40 Mio. an aushaftendem aws-Obligo für die gesamte Gruppe.

3.2. Garantiefähige Unternehmen

Die Einschränkung auf Wirtschaftszweige (ÖNACE 2008) ist nicht anwendbar.

Unionsrechtliche Einschränkungen sind zu beachten. Das garantieverbende Unternehmen darf sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten im Sinne von [Artikel 2 Z 18 der Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014](#) befunden haben. Der Nachweis hat auf Grundlage des letzten

verfügbarer Jahresabschlusses zu erfolgen (spätestens neun Monate nach dem letzten Bilanzstichtag ist dieser Jahresabschluss heranzuziehen).

Garantieübernahmen für KMU mit Mitgliedschaft in der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie erfolgen subsidiär zu den Garantiemöglichkeiten der Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT).

3.3. Art und Umfang der Garantien

Die Garantiequote beträgt bis zu maximal 90% der garantiefähigen Finanzierungsmittel und die maximale Garantielaufzeit beträgt 5 Jahre. Die maximale Zinssatzobergrenze, die vom finanzierenden Institut einzuhalten ist, beträgt 1% p.a. fix.

Bei Krediten, die länger laufen als bis zum 31. Dezember 2020, darf der Kreditbetrag nicht höher sein als:

- a. die doppelte jährliche Lohn- und Gehaltssumme des garantieverbundenen Unternehmens (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und Kosten für Personal, das am Standort des Unternehmens arbeitet, aber formal auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen steht) für das Jahr 2019 oder das letzte verfügbare Jahr. Bei garantieverbundenen Unternehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2019 gegründet wurden, darf der Kreditbetrag die geschätzte jährliche Lohn- und Gehaltssumme für die ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen; oder
- b. 25% des Gesamtumsatzes des garantieverbundenen Unternehmens im Jahr 2019; oder
- c. in angemessen begründeten Fällen und auf der Grundlage einer Selbstauskunft des garantieverbundenen Unternehmens zu seinem Liquiditätsbedarf kann der Kreditbetrag erhöht werden, um den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU bzw. für die kommenden 12 Monate bei großen Unternehmen ab dem Zeitpunkt der Gewährung zu decken.

Bei Krediten, die bis zum 31. Dezember 2020 laufen, kann der Kreditbetrag in angemessen begründeten Fällen höher sein als unter a) bis c) angegeben, sofern die Verhältnismäßigkeit gewährt bleibt.

Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sind die Vergütungen des Inhabers des garantiewerbenden Unternehmens bzw. der Organe, Angestellten und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des garantiewerbenden Unternehmens danach auszurichten, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile sowie sonstigen unangemessenen Zuwendungen geleistet werden. Insbesondere verpflichtet sich der Antragsteller für das laufende Geschäftsjahr keine Boni an Vorstände oder Geschäftsführer zu bezahlen, die über 50% der Boni des Vorjahres hinausgehen. Die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw. die Gewinnausschüttung an Eigentümer für den Zeitraum der Garantie sind auf die wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst zu gestalten (Dividenden- und Gewinnauszahlungsverbot vom 16.3.2020 bis zum 16.3.2021 und maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik für die verbleibende Laufzeit). Weiters verpflichtet sich das garantiewerbende Unternehmen keine Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns aufzulösen und die aus der Garantie erhaltene Liquidität nicht (i) zur Zahlung von Gewinnausschüttungen, (ii) zum Rückkauf eigener Aktien und (iii) zur Zahlung von Boni an Vorstände oder Geschäftsführer zu verwenden.

4.1. Sicherheiten

Die aws kann auf die Bedingung von Sicherheiten verzichten.

Die aws hat nicht auf eine ausgewogene Risikoteilung zwischen dem finanzierenden Institut, dem garantiewerbenden Unternehmen und der öffentlichen Hand Bedacht zu nehmen.

4.3. Entgelte und Konditionen

Der Garantienehmer hat für die Dauer der vereinbarten Garantielaufzeit ein Garantieentgelt an die aws zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach den EU-beihilferechtlichen Bestimmungen.

Für die Bearbeitung eines Garantieansuchens oder für die Bearbeitung eines Abänderungsansuchens ist kein Bearbeitungsentgelt zu entrichten.

5.1. Garantiefähige Kosten

Garantiefähig sind Kosten im Zusammenhang mit einem Betriebsmittelbedarf gemäß [§ 1 Abs. 2a Garantiegesetz 1977](#).

5.2. Garantiefähige Finanzierungen

Garantiefähig sind neue Finanzierungen und auch die Nachbesicherung (u.a. Stundung) von bereits bestehenden Finanzierungen, die dem garantieverbenden Unternehmen im Hinblick auf den laufenden Betriebsmittelbedarf im Zusammenhang mit der COVID-19 Krisensituation, insbesondere zur Vorfinanzierung von COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfen, nach dem 16. März 2020 und noch vor Einbringung des Garantieansuchens gewährt werden bzw. wurden.

6.2. Prüfung und Entscheidung

Mit der Antragstellung bestätigt das finanzierende Institut der aws, dass die Finanzierung nach bankmäßigen Grundsätzen abgewickelt wird und die auf dem Antrag enthaltenen Bedingungen eingehalten werden. Die aws nimmt eine automatisierte Prüfung der Angaben und Bestätigungen im Antrag vor. Die aws hat im Nachhinein eine risikobasierte Überprüfung durchzuführen.

Das finanzierende Institut hat jedenfalls zu bestätigen, dass der Kreditbetrag im Zusammenhang mit der COVID-19 Krise gewährt wird, das garantieverbende Unternehmen ein garantiefähiges Unternehmen gemäß dieser Richtlinie ist, die jeweiligen Obligationen-Höchstgrenzen nicht überschritten werden, die EU-beihilferechtlichen Bestimmungen (insbesondere Höhe des Kreditbetrags, Unternehmen in Schwierigkeiten, Sicherheiten) eingehalten werden und das letztgültige Rating des garantieverbenden Unternehmens vom finanzierenden Institut bekanntgegeben wurde.

Garantieübernahmen erfolgen von der aws unter der auflösenden Bedingung, dass alle Erklärungen und Zusicherungen seitens des finanzierenden Instituts wahrheitsgemäß erfolgt sind. Aufgrund des Eigenrisikoanteils der finanzierenden Institute müssen die (gesetzlichen) Bankenstandards eingehalten werden und gibt es ein hohes Eigeninteresse der finanzierenden Institute die aws-Garantie werthaltig zu gestionieren.

Entscheidungen über Garantieansuchen trifft die aws in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Garantieansuchen hat die aws dem garantieverbenden Unternehmen und dem finanzierenden Institut eine Garantieerklärung und Förderungsvereinbarung zu übermitteln, in der alle mit der Garantie verbundenen Auflagen, Bedingungen sowie die Konditionen enthalten sind. In der

Garantieerklärung und Förderungsvereinbarung ist festgehalten, dass der Inhalt dieser Richtlinie und jener der AGB der aws Vertragsinhalt sind.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Garantie wird durch die vorliegende Richtlinie nicht begründet.

6.4. Projektdurchführung

Ein garantiefähiges Projekt ist längstens innerhalb von 12 Monaten durchzuführen.

6.5. Abschluss

Ein eigener Projektkostennachweis ist nicht erforderlich.

7.1. Volkswirtschaftlicher Mehrwert

Ein Ausweis des volkswirtschaftlichen Mehrwerts ist nicht erforderlich.

8.3. Inkrafttreten und Laufzeit

Der Schwerpunkt Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien im Zusammenhang mit der „Coronavirus-Krise“ gilt mit Ablauf des Tages der Kundmachung gemäß [§ 14a Garantiegesetz 1977](#).

Der Bundesminister für Finanzen, 9. April 2020

aws-Garantierichtlinie 2019

Richtlinie des Bundesministers für Finanzen für Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH gemäß Garantiegesetz 1977

für die Jahre 2019 – 2022

Inhaltsverzeichnis

I. PRÄAMBEL	1
II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	2
III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	6
1. Rechtsgrundlagen	6
2. Ziele	8
3. Gegenstand, Unternehmen, Art und Umfang.....	8
4. Voraussetzungen und Bedingungen.....	13
5. Garantiefähige Kosten und Finanzierungen	16
6. Ablauf der Garantieübernahme.....	18
7. Steuerung, Kontrolle und Evaluierung	22
8. Datenschutz, Gerichtsstand und Geltungsdauer	23
IV. SCHWERPUNKT WACHSTUM UND BETEILIGUNGEN	26
V. SCHWERPUNKT FORSCHUNG, ENTWICKLUNG UND INNOVATION	29
VI. SCHWERPUNKT UMWELTSCHUTZ UND ENERGIEEFFIZIENZ	31

I. Präambel

Die Austria Wirtschaftsservice GmbH (in Folge: aws) vollzieht im Auftrag des Bundes die Übernahme von Garantien nach dem Garantiegesetz 1977¹ und dem KMU-Förderungsgesetz². Die aws übernimmt die Garantien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Die gegenständlichen Garantien bezeichnen die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmen in Form von Fremdkapital.

Die aws hat in den Garantievereinbarungen bzw. den allgemeinen Geschäftsbedingungen (in Folge: AGB) die allgemeinen und die projektspezifischen Verpflichtungen des Garantenehmers und des ansuchenden Unternehmens festzulegen.

Garantien nach der vorliegenden Richtlinie können auch im Rahmen der EU-Struktur- und Investitionsfonds-Programme oder sonstiger EU-Programme sowohl zur Vergabe von EU-Mitteln als auch zur Darstellung der nationalen Kofinanzierung herangezogen werden. Auf europäischer Ebene soll eine weitere Kooperationsgrundlage mit den Europäischen Institutionen (z.B. Europäischer Investitionsfonds, EIF) geschaffen werden.

Die vorliegende Richtlinie wird der Europäischen Kommission durch die aws zur Freistellung mitgeteilt und dient der genaueren Ausgestaltung des Förderauftrags nach dem Garantiegesetz 1977. Die Richtlinie gliedert sich in allgemeine Bestimmungen und besondere Bestimmungen zu den verschiedenen Schwerpunkten.

Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

¹ Bundesgesetz vom 12. Mai 1977 betreffend die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmen durch Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Haftungen des Bundes, BGBl. Nr. 296/1977 in der jeweils geltenden Fassung.

² Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung.

II. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„Garantie“: Garantien gemäß Garantiegesetz 1977 zur Aufbringung von langfristigen Finanzierungen von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Inland.

„Beihilfe“: Maßnahme, die alle Voraussetzungen des Artikels 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllt.³

„geförderte Garantie“: Garantie, die nach Verordnung (EU) Nr. 651/2014⁴ oder Verordnung (EU) Nr. 1407/2013⁵ gefördert wird.

„beihilfefreie Garantie“: Garantie, die nicht nach Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gefördert wird. Die Garantie hat in Umfang und Inhalt den Kriterien der Mitteilung 2008/C 155/02⁶ zu entsprechen, nach denen das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe auszuschließen ist.

„Garantiennehmer“: Begünstigter aus einer Garantie, also derjenige, gegenüber dem sich ein anderer als Garant für einen Dritten verpflichtet, eine Garantie zu übernehmen. Bei Krediten das finanzierende Institut.

³ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 1.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1-78.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1-8.

⁶ Mitteilung 2008/C 155/02 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10-12.

„garantiewerbendes Unternehmen“: eine juristische oder natürliche Person oder Personengesellschaft, die Finanzmittel von einem Finanzgeber (bei Krediten das finanzierende Institut) aufnimmt und sich dabei vertraglich zur Rückzahlung gegen Zins verpflichtet.

„Beihilfeintensität“: in Prozent der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Beihilfe vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.⁷

„Bruttosubventionsäquivalent“ (oder „Förderbarwert“): Höhe der Beihilfe, wenn diese als Zu-
schuss für den Empfänger gewährt worden wäre, vor Abzug von Steuern und sonstigen Abga-
ben.⁸

„kleine und mittlere Unternehmen (in Folge: KMU)“: Unternehmen, die die Voraussetzungen der Empfehlung 2003/361/EG⁹ erfüllen.

„große Unternehmen“: Unternehmen, die die Voraussetzungen der Empfehlung 2003/361/EG nicht erfüllen.

„Projekt“: ein einmaliges, zeitlich und sachlich abgegrenztes Vorhaben eines Unternehmens um unter Einsatz von finanziellen Ressourcen ein vorgegebenes Ziel zu erreichen.

„Investition“: Anschaffungs- oder Herstellungskosten von materiellen bzw. immateriellen Vermögenswerten, die bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzli-

⁷ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 26.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 RZ 22.

⁹ Empfehlung 2003/361/EG betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36–41: Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio. Jahresumsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz EUR 10. Mio. nicht übersteigt. Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

che Produkte oder einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte anfallen.

„Beteiligung“: die beim inländischen Unternehmen zu aktivierenden, tatsächlich einbezahlten und nicht rückgeführten Anschaffungskosten. Diese umfassen die Eigenkapitalausstattung der Unternehmensgründung, die Kapitalerhöhung von Kapitalgesellschaften sowie im Zusammenhang mit Eigenkapitalzuführungen gewährte eigenkapitalähnliche Gesellschafterfinanzierungen oder Kaufpreiszahlungen für den Erwerb der Unternehmensanteile.

„Wachstum“: Die nachhaltige Steigerung der Unternehmensgröße in quantitativer Hinsicht (z.B. Mitarbeiter, Umsatz, Bilanzsumme).

„Forschung, Entwicklung und Innovation“: umfasst die Kategorien „industrielle Forschung“¹⁰, „experimentelle Entwicklung“¹¹ und „Prozessinnovation“¹².

„Umweltschutz“: jede Maßnahme, die darauf abzielt, einer Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt oder der natürlichen Ressourcen durch die Tätigkeit eines Beihilfeempfängers abzuhelpfen, vorzubeugen oder die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung zu vermindern oder eine rationellere Nutzung der natürlichen Ressourcen einschließlich Energiesparmaßnahmen und die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.¹³

„Energieeffizienz“: eingesparte Energiemenge, die durch Messung und/oder Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung und bei gleichzeitiger Normalisierung der den Energieverbrauch beeinflussenden äußeren Bedingungen ermittelt wird.¹⁴

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 85.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 86.

¹² Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 97.

¹³ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 101.

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 103.

„Beginn der Arbeiten“: entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.¹⁵

„materielle Vermögenswerte“: Grundstücke, Gebäude und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung.¹⁶

„immaterielle Vermögenswerte“: Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums.¹⁷

„maßgeblicher Gläubiger“: jeder Gläubiger, der nicht dem öffentlichen Bereich zuzurechnen ist und dessen Forderungen zumindest 5% der Gesamtverbindlichkeiten betragen. Finanzierende Institute, Bundesfördergesellschaften und Landesfördergesellschaften gelten jedenfalls als maßgebliche Gläubiger.

„anteiliger Beitrag zum Ausgleich“: Kürzung der durch Garantien der aws besicherten als auch die nicht durch Garantien der aws besicherten Teile der Forderungen (d.h. bei Krediten die zum Zeitpunkt des Ausgleichs ausstehenden Kreditbeträge) in gleicher anteiliger Höhe, so dass der durch den Ausgleich entstehende Verlust anteilig sowohl von den Gläubigern selbst als auch durch Inanspruchnahme der Garantien der aws abgedeckt wird und die Garantiequote der aws für den verbleibenden Teil der Forderungen der ursprünglich vereinbarten Garantiequote entspricht.

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 23.

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 29.

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 30.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsgrundlagen

Nachfolgend werden die dieser Richtlinie zu Grunde liegenden und anwendbaren nationalen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften angeführt.

1.1. Nationale Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Richtlinie basiert auf folgender nationaler Rechtsgrundlage, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen:

- Bundesgesetz vom 12. Mai 1977 betreffend die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmen durch Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Haftungen des Bundes (Garantiegesetz 1977).

Für Garantien gemäß dem Garantiegesetz 1977 sind neben der vorliegenden Richtlinie auch die AGB der aws Rechtsgrundlage.

1.2. Unionsrechtliche Grundlagen

Die vorliegende Richtlinie wird ergänzt durch folgende unionsrechtliche Grundlagen, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretenden Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO“).
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis Verordnung“).
- Mitteilung 2008/C 155/02 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften („Garantiemitteilung“).

Folgende Rechtsvorschriften finden für Garantieübernahmen nach dem Garantiegesetz 1977 keine Anwendung:

- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.¹⁸
- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.¹⁹

1.3. Berechnung der Beihilfeintensität

Die Beihilfeintensität der Garantien errechnet sich nach der Entscheidung der Europäischen Kommission über die Genehmigung der von der aws verwendeten Methode zur Berechnung der Beihilfeintensitäten, unter Beachtung allfälliger, von der Europäischen Kommission genehmigter, künftiger Änderungen oder Erweiterungen:

- Staatliche Beihilfe N 185/2008: Methode der AWS GmbH zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 24. März 2009, K(2009)1473²⁰,
- Staatliche Beihilfe N 350/2009: Ausweitung der Methode der AWS GmbH zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 28. Oktober 2009, K(2009)8046²¹,
- Staatliche Beihilfe N 123/2010: Ausweitung der Methode der AWS GmbH zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 15. September 2010, K(2010)6184²²,
- Staatliche Beihilfe SA.46205 (2016/N): Änderung der Methode der AWS GmbH zur Berechnung des Beihilfelements in staatlichen Bürgschaften vom 21. April 2017, C(2017)2449²³.

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 702/2014, ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1–75.

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487–548.

²⁰ Schreiben der Europäischen Kommission K(2009) 1473 vom 24.3.2009.

²¹ Schreiben der Europäischen Kommission K(2009) 8046 vom 28.10.2009.

²² Schreiben der Europäischen Kommission K(2010) 6184 vom 15.9.2010.

²³ Schreiben der Europäischen Kommission C(2010) 2449 vom 21.4.2017.

Alternativ zur oben genannten Methode kann für KMU das Bruttosubventionsäquivalent auch nach den Safe-Harbour-Prämiens, entsprechend der Mitteilung 2008/C 155/02 ermittelt werden. Bei Garantien auf Basis der Verordnung 1407/2013 kann zur Berechnung der Beihilfeintensität der Intensitätsschlüssel aus der genannten Verordnung angewandt werden.

2. Ziele

Hauptziel der Garantieübernahmen der aws nach dem Garantiegesetz 1977 ist die Finanzierung von volkswirtschaftlich wünschenswerten Investitionen, Beteiligungen und nicht aktivierungsfähigen Maßnahmen zu erleichtern oder diese überhaupt erst zu ermöglichen.

Garantiefähig sind ausschließlich Projekte, die zur Steigerung des Wachstumspotentials und der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich sowie zur Schaffung und Sicherung von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen im Inland beitragen. Besondere Bedeutung wird Projekten beigemessen, welche zu einer nachhaltigen Reduktion von Treibhausgasen führen oder anderweitig einen positiven Beitrag zu internationalen oder europäischen Klimazielen leisten.

Garantiefähig ist die langfristige Finanzierung von folgenden Schwerpunkten:

- Investitionen in Wachstum und Beteiligungen;
- Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation;
- Investitionen in Umweltschutz oder Energieeffizienz.

Garantieübernahmen nach dieser Richtlinie richten sich an Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich. Sowohl geförderte als auch beihilfefreie Garantien können übernommen werden.

3. Gegenstand, Unternehmen, Art und Umfang

Nachfolgend werden die allgemeinen Bestimmungen zu Gegenstand der Garantieübernahmen, garantiefähigen Unternehmen sowie Art und Umfang der Garantien angeführt.

3.1. Gegenstand

Gegenstand der Garantieübernahmen sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Modernisierung eines österreichischen Unternehmens dienen.

Die Untergrenze des garantierten Obligos darf für KMU pro Projekt den Betrag von EUR 750.000 nicht unterschreiten (bis zu einem aws-Obligo von EUR 750.000 sind die einschlägigen Rechtsvorschriften des KMU-Förderungsgesetzes und der daraus abgeleiteten Richtlinie anzuwenden). Von der Untergrenze ausgenommen sind Garantien für Beteiligungsprojekte im Ausland.

Die Obergrenze des garantierten Obligos darf pro Projekt den Betrag von EUR 25 Mio. nicht überschreiten. Pro Unternehmen gilt grundsätzlich die Obergrenze von EUR 40 Mio. an insgesamt aushaftendem aws-Obligo. Bei Garantien für Unternehmen, die Teil einer Gruppe verbundener Unternehmen sind, gilt ebenso die Obergrenze von EUR 40 Mio. an aushaftendem aws-Obligo für die gesamte Gruppe. Von diesen Obergrenzen kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Hierfür ist erforderlich, dass:

- das Unternehmen eine Risikoeinstufung in der aws-Masterskala analog zu Moody's Risikoklasse von Ba1 oder höher aufweist,
- das Projekt einen deutlichen, positiven volkswirtschaftlichen Mehrwert bietet, und
- der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilt.

3.2. Garantiefähige Unternehmen

Garantiefähige Unternehmen können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben oder innerhalb einer Frist von 12 Monaten zu betreiben beabsichtigen.

Garantiefähige Unternehmen müssen in einem der folgenden Wirtschaftszweige (ÖNACE 2008²⁴) tätig sein:

Abteilung	Abschnitt	Wirtschaftszweig
C		Herstellung von Waren
D		Energieversorgung
E		Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
F		Bau
G		Handel
H		Verkehr und Lagerei
I		Beherbergung und Gastronomie
J		Information und Kommunikation
M	70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung
	71	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung
	72	Forschung und Entwicklung
	73	Werbung und Marktforschung
N		Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
Q		Gesundheits- und Sozialwesen
S	95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern
	96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen

²⁴ Österreichische Systematik der Wirtschaftstätigkeiten vom 1.1.2008, basierend auf Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2, ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1–39.

Unionsrechtliche Einschränkungen sind zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Wirtschaftsbereiche Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie und den Verkehrsbereich gemäß unionsrechtlicher Definition.²⁵ Garantien für große Unternehmen sind im Rahmen der EU-beihilfenrechtlichen Bestimmungen entweder beihilfenfrei, auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 auszustalten. Große Unternehmen, die durch eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe im Sinne der Mitteilung 2014/C 249/01 gefördert wurden, sind während des Umstrukturierungszeitraumes von einer Garantie ausgeschlossen. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind ebenfalls von einer Garantie ausgeschlossen.

Garantieübernahmen für Unternehmen der Branche Beherbergung und Gastronomie im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie erfolgen subsidiär zu den Garantiemöglichkeiten der Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) und sind somit nur für Projekte ab einem Garantieobligo von EUR 4 Mio. möglich.

Gemeinnützige Vereine, Gebietskörperschaften und juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als 50% direkt oder indirekt beteiligt sind, sind von Garantieübernahmen ausgeschlossen.

Gegen das Unternehmen und bei Gesellschaften auch gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf:

- kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. muss seit seiner Aufhebung ohne vollständiger Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes ein Jahr vergangen sein;
- kein Ausschlussgrund nach § 13 Gewerbeordnung 1994²⁶ vorliegen; oder
- die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein.

²⁵ Vgl. Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2, Z 40 ff.

²⁶ Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der jeweils geltenden Fassung.

Unternehmen, die in Bezug auf das Projekt gegen folgende Rechtsvorschriften verstoßen, sind von einer Garantieübernahme ausgeschlossen:

- das Kriegsmaterialgesetz²⁷;
- das Sicherheitskontrollgesetz 2013²⁸;
- sonstige österreichische Rechtsvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist.

Garantien werden nur Unternehmen gewährt, die sich verpflichten, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz²⁹ und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz³⁰ sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz³¹ einzuhalten.

3.3. Art und Umfang der Garantien

Die Ausgestaltung der Garantie bemisst sich grundsätzlich nach der Risikostruktur und den Finanzierungserfordernissen des Projekts unter Einhaltung der Vorgaben des Beihilferechts.

Die Garantiequote beträgt bis zu maximal 80% der garantiefähigen Finanzierungsmittel und die maximale Garantielaufzeit beträgt 20 Jahre.

Der Umfang der Garantie erstreckt sich auf einen Teil des aushaltenden Kapitals zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten, jedoch exklusive allfälliger Verzugs- und Zinseszinsen.

²⁷ Bundesgesetz vom 18. September 1977 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977 in der jeweils geltenden Fassung.

²⁸ Bundesgesetz über die Einrichtung eines Sicherheitskontrollsysteams, die Sicherung von Kernmaterial und Anlagen und über die Ausfuhrkontrolle zur Gewährleistung der friedlichen Verwendung der Atomenergie, BGBl. I Nr. 42/2013 in der jeweils geltenden Fassung.

²⁹ Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes, BGBl. Nr. 100/1993 in der jeweils geltenden Fassung.

³⁰ Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, BGBl. I Nr. 82/2005 in der jeweils geltenden Fassung.

³¹ Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970 in der jeweils geltenden Fassung.

4. Voraussetzungen und Bedingungen

Nachfolgend werden die Bestimmungen zu der Ausgestaltung der beizubringenden Sicherheiten, Kumulierungen, Entgelten und Konditionen sowie Auskunftspflichten der garantiewerbenden Unternehmen angeführt.

4.1. Sicherheiten

Die aws hat bei der Hereinnahme von Sicherheiten dafür zu sorgen, dass die für die Finanzierung bestellten Sicherheiten anteilig im Verhältnis der Garantiequote und gleichrangig zur Besicherung der aws und des Garantenehmers dienen. Dementsprechend sind sämtliche Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten in diesem Verhältnis aufzuteilen.

Darüber hinaus hat die aws unter Berücksichtigung von Finanzierungserfordernissen auf eine ausgewogene Risikoteilung zwischen dem finanzierten Institut, dem garantiewerbenden Unternehmen und der öffentlichen Hand Bedacht zu nehmen. Die Risikoteilung erfolgt ab einem Projektvolumen von 5 Mio. EUR in Form der „Dritteteilung“. Dies bedeutet, dass das Risiko der aws, gemessen am Projektvolumen, ein Drittel nicht übersteigen darf.

Von der Dritteteilung kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Hierfür ist erforderlich, dass:

- das Unternehmen eine Risikoeinstufung in der aws-Masterskala analog zu Moody's Risikoklasse von Ba1 oder höher aufweist,
- das Projekt einen deutlichen, positiven volkswirtschaftlichen Mehrwert bietet,
- das Risiko der öffentlichen Hand kumuliert 60% nicht übersteigt und
- der aws-Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilt.

Die Hereinnahme von Sicherheiten (einschließlich der persönlichen Haftung der Gesellschafter), das Bedingen eines adäquaten Eigenmittelanteiles oder von Nachschussverpflichtungen ist als Instrument der Risikoteilung anzuwenden. Damit soll erreicht werden, dass die aws ihrer Zielsetzung als Förderungsinstitution des Bundes gerecht wird und risikoabhängig sämtliche Maßnahmen zur Minderung potenzieller Schäden ergreift.

4.2. Kumulierung

Bei der Gewährung von Garantien ist, insbesondere bei Förderungen, welche für das Projekt unter anderen Richtlinien oder aus anderen Quellen (einschließlich solcher der Länder, Gemeinden oder anderer nationaler Förderungsgeber sowie aus Mitteln der EU, einschließlich allfälliger De-minimis-Beihilfen) gewährt werden, die jeweilige Förderungsobergrenze zu beachten (Kumulierung).

Das Unternehmen hat daher im Garantieansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Projekt betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die aws hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Garantie aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

4.3. Entgelte und Konditionen

Die Entgelte richten sich nach den Schwerpunkten und werden in den Konditionenblättern der aws veröffentlicht³².

Garantie- und Bereitstellungsentgelt

Der Garantienehmer hat für die Dauer der vereinbarten Garantielaufzeit ein Garantieentgelt an die aws zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach der Risikoeinstufung, welches im Rahmen der Prüfung des jeweiligen Projektes durchgeführt wird.³³

Das Garantieentgelt beträgt mindestens 0,3% p.a. des laut Tilgungsplan der Garantievereinbarung garantierten Finanzierungsbetrags im Ausmaß der Garantiequote. Unter der Voraussetzung

³² Siehe www.aws.at.

³³ Bei Beteiligungsprojekten im Ausland ist eine Bewertung anhand des wirtschaftlichen und politischen Risikos des Ziellandes bzw. der Zielregion vorzunehmen. Hierbei sind aussagekräftige Länderrisikoeinstufungen, wie sie von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder anerkannten Ratingagenturen (wie z.B. Moody's, S&P) verwendet werden, heranzuziehen. Die begründete Risikobewertung hat bei der Errechnung des Garantieentgeltes entsprechende Berücksichtigung zu finden und ist zu dokumentieren.

einer schadloshaltungsneutralen Kofinanzierung mit anderen Risikoträgern (z.B. Rückgarantie durch den Europäischen Investitionsfonds) kann das Mindestentgelt auch unterschritten werden.

Für beihilfefreie Garantien hat die aws ein Garantieentgelt zu verrechnen, welches unter Berücksichtigung von Ausfallswahrscheinlichkeiten, erwarteter Einbringung, Vergütung des adäquaten Kapitals und sämtlicher Verwaltungskosten kostendeckend ist.

Gemäß 7.3. ist das jeweilig verrechnete Entgelt im Hinblick auf die finanzielle Tragfähigkeit zu evaluieren und anzupassen.

Für nicht ausgenutzte Garantie(teil)beträge hat der Garantienehmer ein Bereitstellungsentgelt zu entrichten. Die Höhe richtet sich, so wie die Höhe des Garantieentgelts, nach dem Ergebnis der Risikoeinstufung.

Bei vorzeitiger Zurücklegung der Garantie durch den Garantienehmer ist das vereinbarte Garantieentgelt für die gesamte verbleibende Laufzeit zu entrichten. In besonders begründeten Einzelfällen kann davon abgegangen werden.

Bei Änderungen der Laufzeit oder des Tilgungsplans bei einer übernommenen Garantie, ist das verrechnete Garantieentgelt von der aws zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Das Bundesministerium für Finanzen ist darüber unverzüglich und unaufgefordert zu informieren. Es ist eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine begründete Darlegung der weiteren Vorgehensweise, insbesondere betreffend das Garantieentgelt, beizulegen.

Promessenentgelt

Für die zu übernehmenden Garantien können von der aws auch zeitlich befristete Promessen gegenüber dem garantiewerbenden Unternehmen ausgestellt werden.

Die Höhe des Promessenentgelts beträgt mindestens 0,3% p.a. des zugesagten Obligos für eine Laufzeit von 6 Monaten.

Bearbeitungsentgelt

Für die Bearbeitung eines Garantieansuchens oder für die Bearbeitung eines Abänderungsansuchens ist vorab ein Bearbeitungsentgelt zu entrichten. Dieses wird bei Ablehnung des Projekts nicht rückerstattet. In besonders begründeten Einzelfällen und bei Bagatellbeträgen kann davon abgegangen werden.

4.4. Auskunftspflicht

Das garantiewerbende Unternehmen ist bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Ende der Garantielaufzeit zu verpflichten, der aws auf Verlangen sämtliche Unterlagen betreffend das garantierte Projekt sowie die Bonität des garantiewerbenden Unternehmens (insbesondere Jahresabschlüsse) vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus ist das garantiewerbende Unternehmen zu verpflichten, der aws oder einer von dieser Bevollmächtigten, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des garantierten Projekts dienende Unterlagen zu gestatten; auch eine Besichtigung an Ort und Stelle ist zuzulassen. Das garantiewerbende Unternehmen ist in diesem Zusammenhang zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das garantierte Projekt bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Ende der Garantielaufzeit sicher und geordnet aufzubewahren.

5. Garantiefähige Kosten und Finanzierungen

Nachfolgend die allgemeinen Bestimmungen zu den garantiefähigen Kosten und Finanzierungen.

5.1. Garantiefähige Kosten

Garantiefähig sind Kosten im Zusammenhang mit der langfristigen Finanzierung von Investitionen, Beteiligungen und nicht aktivierungsfähigen Maßnahmen. Etwaige zusätzliche Ausführungen werden im Rahmen der besonderen Bestimmungen zu den Schwerpunkten dargelegt.

Garantiefähig sind folgende Kosten:

- Kosten für aktivierungsfähige Investitionen sowie damit direkt im Zusammenhang stehende nicht aktivierungsfähige Aufwendungen;
- Anschaffungskosten für Beteiligungen sowie damit direkt im Zusammenhang stehende nicht aktivierungsfähige Aufwendungen;
- Kosten für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch langfristige Kreditfinanzierung.

Folgende Kosten sind nicht garantiefähig:

- Kosten für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, insbesondere solche, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen;
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150 (netto) resultieren;
- Kosten für Projekte, deren Beginn der Arbeiten vor Einbringung des Garantieansuchens liegt³⁴;
- Kosten für Projekte, die keine plausiblen Erfolgschancen haben;
- Kosten für Projekte, die keine nachhaltig positive Unternehmensentwicklung erwarten lassen;
- Kosten für Projekte, die die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne einer Finanzbeteiligung ohne eigenen Projektcharakter (z.B. durch strategische Neuausrichtung) betreffen;
- Kosten für Projekte, die nicht im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Vorhaben stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil von Projektkosten).

5.2. Garantiefähige Finanzierungen

Folgende Arten von Finanzierungen sind garantiefähig:

- Kredite und Darlehen von finanziierenden Instituten, einschließlich nachrangiger Kredite an ein inländisches Unternehmen;
- Leasingfinanzierungen von Leasinggesellschaften (Finanzierungsleasing)³⁵.

Folgende Finanzierungsformen sind nicht garantiefähig:

- Restrukturierungs- oder Sanierungskredite;
- die Nachbesicherung von bereits bestehenden Finanzierungen;
- die Rückführung oder Zinszahlungen von bereits bestehenden Finanzierungen (Umschuldungen);

³⁴ Ausnahme: beihilfenfreie Garantien und Garantien nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (hier kann der Projektbeginn maximal 6 Monate vor Einbringung des Garantieansuchens zurückliegen).

³⁵ Die Regelungen der Richtlinie gelten sinngemäß.

- reine Auftragsfinanzierungen, dazu zählen kurzfristige Kredite oder Kreditrahmenerhöhungen, die der (Zwischen-)Finanzierung von einzelnen Aufträgen dienen;
- Finanzierungen für die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne einer Finanzbeteiligung;
- Avalkredite mit Ausnahme solcher, die für die Abwicklung von ERP-Krediten im dezentralen Sektor erforderlich sind.

6. Ablauf der Garantieübernahme

Nachfolgend werden die Bestimmungen zu Ansuchen, Prüfung und Entscheidung, Garantievereinbarung, Projektdurchführung und Abschluss von Garantieübernahmen angeführt.

6.1. Ansuchen

Garantieansuchen sind schriftlich, vorwiegend im Wege des finanzierenden Instituts, vom garantierbenden Unternehmen bei der aws einzubringen.

Die Einbringung der Garantieansuchen muss über die elektronische Anwendung der aws erfolgen. Wenn dies für das Unternehmen zumutbar ist, muss diese Einbringung über eine gemäß § 3 Abs. 3 Unternehmensserviceportalgesetz³⁶ in das Unternehmensserviceportal eingebundene elektronische Anwendung erfolgen.

Beizubringende Unterlagen und sonstige Informationen müssen vollständig sein, um der aws eine umfassende Beurteilung des garantierbenden Unternehmens sowie des zu finanzierenden Projekts zu ermöglichen. Werden solche Unterlagen trotz Nachfristsetzung nicht beigebracht, kann das Garantieansuchen ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

³⁶ Bundesgesetz über die Einrichtung und den Betrieb eines Unternehmensserviceportals, BGBl. I Nr. 52/2009 in der geltenden Fassung.

6.2. Prüfung und Entscheidung

Garantieansuchen sind von der aws nach bankmäßigen Grundsätzen unter Berücksichtigung allfälliger Schwerpunkte sowie hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Garantiegesetz 1977, der Erfüllung der vorliegenden Richtlinie und der AGB zu prüfen.

Bei der Beurteilung von Garantieansuchen hat die aws darauf Bedacht zu nehmen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des garantieverbenden Unternehmens (einschließlich Vorschauen) erwarten lassen, dass die garantierten Verbindlichkeiten während der Laufzeit der Garantie vereinbarungsgemäß erfüllt werden können.

Entscheidungen über Garantieansuchen trifft die aws in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Garantieansuchen hat die aws dem garantieverbendem Unternehmen und dem finanzierenden Institut ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Garantie verbundenen Auflagen, Bedingungen sowie die Konditionen enthalten sind. Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Garantieansuchens gibt die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich bekannt.

Das Anbot ist vom garantieverbenden Unternehmen und vom finanzierenden Institut innerhalb von 3 Monaten ab Datum des Anbots anzunehmen, anderenfalls erlischt es nach Ablauf von 3 Monaten. Mit der Annahme des Anbots ist zu bestätigen, dass der Inhalt dieser Richtlinie und jener der AGB der aws Vertragsinhalt sind.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Garantie wird durch die vorliegende Richtlinie nicht begründet.

6.3. Garantievereinbarung

Die aws hat in den Garantievereinbarungen, unter Berücksichtigung der vorliegenden Richtlinie, sowie der AGB, die entsprechenden Voraussetzungen und Bedingungen der Garantieübernahme und der Finanzierung festzulegen.

Mit dem Garantenehmer sind insbesondere die ihn treffenden Gestions-, Informations- und Sorgfaltspflichten zu vereinbaren, insbesondere auch die in den Kreditvertrag aufzunehmenden Bedingungen. Die aws hat Garantien für finanzierende Institute so auszustalten, dass sie den bankrechtlichen Erfordernissen für persönliche Sicherheiten entsprechen.

Die effektiven Kosten der von der aws garantierten Kredite werden grundsätzlich zwischen finanzierendem Institut und Kreditnehmer (garantiewerbendem Unternehmen) festgelegt. Die Höhe der garantierten Verzinsung ist jedoch durch einen vom Bundesministerium für Finanzen festgesetzten Höchstzinssatz begrenzt. Der Höchstzinssatz wird gesondert veröffentlicht und ist auf der Homepage der aws einzusehen.

Dem garantiewerbendem Unternehmen ist zur Kenntnis zu bringen, dass das Bundesministerium für Finanzen, der Rechnungshof, die aws sowie die Organe der Europäischen Union berechtigt sind, eine Überprüfung des garantierten Projektes vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Darüber hinaus ist das garantiewerbende Unternehmen auf mögliche zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen unrichtiger Angaben beim Förderungsantrag und bei missbräuchlicher Verwendung geförderter Mittel hinzuweisen. Dem garantiewerbenden Unternehmen ist überdies zur Kenntnis zu bringen, dass die gewährte Beihilfe zurückzufordern ist, wenn etwa über entscheidungsrelevante Umstände unrichtige Angaben im Garantieansuchen gemacht oder geförderte Mittel missbräuchlich verwendet wurden.

6.4. Projektdurchführung

Der Zeitraum für die Durchführung des garantiefähigen Projekts wird in der Garantievereinbarung festgelegt. Ein garantiefähiges Projekt ist längstens innerhalb von 2 Jahren durchzuführen. Ein längerer Durchführungszeitraum darf nur in ausreichend begründeten Einzelfällen festgelegt werden.

6.5. Abschluss

Der Nachweis über die laut Garantievereinbarung gemäße Verwendung der garantierten Mittel ist durch eine Bestätigung über den ordnungsgemäßen Abschluss des Gesamtprojekts im Wege eines vom garantiewerbenden Unternehmen erstellten und von diesem und dem finanzierenden Institut unterfertigten Projektkostennachweises (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung), unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formblatts, zu erbringen. In den Projektkostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, Spesen, offenen Haftrücklässen, etc.) aufgenommen werden.

Die Frist für die Beibringung des Projektkostennachweises und die Erfüllung von Voraussetzungen und Bedingungen wird in der Garantievereinbarung definiert und darf den Zeitraum von einem Jahr nach Abschluss des Projekts nicht überschreiten.

6.6. Eintritt des Garantiefalls

Tatbestände des Garantiefalls sind:

- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des garantiewerbenden Unternehmens; oder
- die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens.

Solange die Tatbestände des Garantiefalls noch nicht erfüllt sind, kann die aws auf Antrag des garantiewerbenden Unternehmens unter den nachfolgend dargestellten Bedingungen auch einen außergerichtlichen Ausgleich als teilweisen Eintritt eines Garantiefalls anerkennen.

Eine Anerkennung als Garantiefall darf nur erfolgen, wenn im Rahmen des außergerichtlichen Ausgleichs:

- insgesamt zumindest 70% der Verbindlichkeiten des garantiewerbenden Unternehmens einer Kürzung unterliegen,
- alle maßgeblichen Gläubiger und die aws anteilig zu diesem Ausgleich beitragen, und
- der infolge dieses außergerichtlichen Ausgleichs von der aws für das garantiewerbende Unternehmen zu zahlende Garantiebetrag unter jenem Höchstbetrag liegt, der gemäß § 74 Abs. 1 Z 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013³⁷ in Verbindung mit dem jeweils geltenden Bundesfinanzgesetz oder einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz³⁸ festgesetzt ist.

³⁷ Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes, BGBl. I Nr. 139/2009 in der geltenden Fassung.

³⁸ Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 in der geltenden Fassung.

Eine Anerkennung als Garantiefall im Rahmen des außergerichtlichen Ausgleichs ist darüber hinaus nur sofern und soweit zulässig, als nachgewiesen ist und die aws insbesondere überprüft hat, dass:

- ohne einen außergerichtlichen Ausgleich in der konkret vorgesehenen Weise das garantierende Unternehmen über keine positive Fortbestandsprognose verfügt,
- der außergerichtliche Ausgleich im wirtschaftlichen Interesse des Bundes und der aws liegt und die aws und der Bund ohne diesen außergerichtlichen Ausgleich wirtschaftlich und rechtlich schlechter gestellt wären, und
- die Leistung aus der Garantievereinbarung im konkreten Fall im Einklang mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen steht, d.h. insbesondere, dass ein privater Garantiegeber an Stelle der aws im Falle des außergerichtlichen Ausgleichs ebenfalls diese Leistung aus der Garantie zur Abwendung eines größeren Schadens erbracht hätte.

Auf die Anerkennung eines außergerichtlichen Ausgleichs als Garantiefall besteht kein Rechtsanspruch.

7. Steuerung, Kontrolle und Evaluierung

Die aws ist verpflichtet, ein laufendes Risikoeinstufungsmodell, Controlling und Risikomanagement einzurichten und hat zur Qualitätssicherung und zur laufenden Verbesserungen der von ihr durchgeführten Schwerpunkte diese regelmäßig zu evaluieren.

7.1. Volkswirtschaftlicher Mehrwert

Die aws hat für jedes Projekt den volkswirtschaftlichen Mehrwert auszuweisen. Dafür ist von der aws ein Bewertungssystem einzurichten, welches den Mehrwert für die österreichische Volkswirtschaft anhand nachvollziehbarer und überprüfbbarer Kriterien beziffert.

7.2. Berichtspflichten der aws

Die aws ist verpflichtet, jederzeit sämtliche Informationen betreffend Garantieübernahmen nach dieser Richtlinie dem Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung zu stellen. Den in dieser Richtlinie festgelegten Berichtspflichten hat die aws eigenständig und ohne vorherige Aufforderung durch das Bundesministerium für Finanzen nachzukommen.

7.3. Laufende Überprüfungen

Die aws hat einmal jährlich das beihilfefreie Garantiesystem auf finanzielle Tragfähigkeit unter Berücksichtigung von Ausfallswahrscheinlichkeit, erwarteter Einbringung, Vergütung des adäquaten Kapitals und sämtlicher Verwaltungskosten zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung ist das jeweilig verrechnete Entgelt im Hinblick auf die finanzielle Tragfähigkeit zu evaluieren und anzupassen. Die Bewertung der finanziellen Tragfähigkeit ist dem Bundesministerium für Finanzen in schriftlicher Form vorzulegen.

Das Bundesministerium für Finanzen kann im Rahmen eines Steuerungssystems jährlich zu evaluierende Zielwerte festlegen. Eine Abweichung der Zielwerte ist von der aws schriftlich zu begründen und Gegensteuerungsmaßnahmen sind vorzuschlagen.

7.4. Evaluierungen im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Die aws hat eigenständig und unaufgefordert im direkten Anschluss an das Laufzeitende der Richtlinie eine Evaluierung anhand der im Rahmen der Richtlinienerstellung erfolgten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) vorzunehmen. Dazu gehören insbesondere die Kriterien zur Erreichung der angegebenen Ziele und Maßnahmen sowie ein Plan-Ist-Vergleich der angegebenen Kosten (insbesondere der Schadloshaltung) sowie weiterer verwendeter Zielwerte. Die Evaluierung ist dem Bundesministerium für Finanzen bis spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit der vorliegenden Richtlinie zu übermitteln.

Dabei ist mittels einer repräsentativen Stichprobe von Unternehmen zu erheben,

- ob die mit dem Vorhaben gesetzten Ziele erreicht worden sind;
- welche Auswirkungen das Vorhaben auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens hatte;
- ob und wenn ja welche unvorhergesehenen Nebeneffekte das Vorhaben mit sich brachte;
- welche Erkenntnisse für weitere Projekte aus dem Vorhaben gewonnen werden konnten; und
- welche Zinssätze den Kreditnehmern über die Garantielaufzeit verrechnet wurden.

8. Datenschutz, Gerichtsstand und Geltungsdauer

Nachfolgend werden die Bestimmungen hinsichtlich Datenschutz, Gerichtsstand und Geltungsdauer angeführt.

8.1. Datenschutz

Dem garantiewerbenden Unternehmen ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Garantievereinbarung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der aws übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung³⁹), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Garantievereinbarung (Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen der aws als datenschutzrechtlichen Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung) zu verwenden.

Dem garantiewerbenden Unternehmen ist darüber hinaus zur Kenntnis zu bringen, dass es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen, der EU nach den unionsrechtlichen Bestimmungen, an den Europäischen Investitionsfonds sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere Rechtsträger demselben Unternehmen für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

Sofern eine darüber hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass das garantiewerbende Unternehmen ausdrücklich zustimmt, dass die Daten von der aws als datenschutzrechtliche Verantwortliche für zusätzliche Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch das garantiewerbende Unternehmen ist jederzeit zulässig, muss zu seiner Wirksamkeit allerdings gegenüber der aws schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten ist unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten einzustellen.

³⁹ Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1–88.

8.2. Gerichtsstand

In die Garantievereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, eine Regelung aufzunehmen, wonach sich das garantiewerbende Unternehmen in allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Gewährung einer Garantie der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der aws unterwirft, wobei es der aws jedoch vorbehalten bleibt, das garantiewerbende Unternehmen auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

8.3. Inkrafttreten und Laufzeit

Die vorliegende Richtlinie tritt mit 1. Juli 2019 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2022. Garantieansuchen auf Grund dieser Richtlinie können bis 30. Juni 2022 eingebracht werden. Über die Ansuchen muss bis spätestens 31. Dezember 2022 entschieden werden.

IV. Schwerpunkt Wachstum und Beteiligungen

Garantiegegenstand

Garantiefähig sind Finanzierungen für Wachstumsprojekte von wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen Unternehmen im Inland sowie die Übernahme von Beteiligungen an bestehenden Unternehmen. Garantien für Beteiligungsprojekte im Ausland können ausschließlich für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften übernommen werden.

Dieser Schwerpunkt zielt auf die Ermöglichung bzw. Erleichterung von Wachstums- und Beteiligungsprojekten ab. Mit den Garantieübernahmen für Fremdfinanzierungen sollen Projekte, die aufgrund von fehlenden oder unzureichenden bankmäßigen Sicherheiten eine kommerzielle Finanzierung nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen erhalten würden, unterstützt werden. Durch eine teilweise Absicherung des Ausfallsrisikos von Wachstumsfinanzierungen soll ein Anreiz geschaffen werden, Investitionen und Beteiligungen durchzuführen. Damit soll zur Erhöhung der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeiten beigetragen werden.

Für Beteiligungsprojekte im Ausland können nur dann Garantien übernommen werden, wenn ein bedeutender Teil der Wertschöpfung und der Arbeitsplätze in Österreich geschaffen oder gesichert wird. Diese Projekte haben einen bedeutenden volkswirtschaftlichen Mehrwert („sehr hohe volkswirtschaftliche Wirkung“) für den Wirtschaftsstandort Österreich aufzuweisen. Darüber hinaus müssen Beteiligungsprojekte im Ausland:

- den langfristigen, strategischen Zielen des garantieverbenden Unternehmens entsprechen;
- positiv zur wirtschaftlichen Entwicklung des garantieverbenden Unternehmens beitragen;
- plausibel und die Projektziele erreichbar sein;
- unter der federführenden Verantwortlichkeit, insbesondere im Hinblick auf die kommerzielle und technische Betreuung, des garantieverbenden Unternehmens sein.

Explizit kein Ziel des Schwerpunkts ist die Verlagerung von Produktionskapazitäten ins Ausland. Die aws hat bei ihrer Entscheidung darauf Bedacht zu nehmen, dass es zu keinem Abbau von Produktionskapazitäten kommt.

Garantiefähige Kosten

Im Zusammenhang mit vorliegendem Schwerpunkt sind folgende Kosten garantiefähig:

- Kosten für aktivierungsfähige Investitionen einschließlich nicht aktivierungsfähiger Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wachstumsprojekt (z.B. Technologietransfer, Produktdesign, Marketing, Patentanmeldungen, Lizenzen);
- Anschaffungskosten für Beteiligungen einschließlich nicht aktivierungsfähiger Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Beteiligungsprojekt;
- Kosten für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen im Zusammenhang mit Wachstumsprojekten im Inland zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch langfristige Kreditfinanzierung.

Folgende Kosten sind nicht garantiefähig:

- Kosten für Projekte in Ländern, die auf Grund von Beschlüssen internationaler oder supranationaler Organisationen (z.B. Vereinte Nationen, Europäische Union) oder sonstigen bi- und multilateralen Beschlüssen denen sich Österreich verpflichtet hat zu den kriegsführenden Ländern oder Embargo-Ländern zählen;
- Kosten für Projekte in Ländern, in denen eine Beteiligungsgarantie G4 aus Gründen des zu hohen Risikos nicht gewährt wird;
- Kosten für Projekte in Ländern, die gemäß Anhang zur delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen, jeweils ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko aufweisen.

Umfang der Garantien

Abweichend zu den allgemeinen Bestimmungen beträgt die Garantiequote bei Finanzierung folgender Kosten bis zu maximal 50% der garantiefähigen Finanzierungsmittel:

- Kosten für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen mit endfälliger Finanzierung ab einem Finanzierungsbetrag von mehr als EUR 100.000, insoweit sie im direkten Zusammenhang mit einer Investition oder Beteiligung stehen;
- Kosten für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen im Zusammenhang mit Wachstumsprojekten zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch langfristige Kreditfinanzierung.

Abweichend zu den allgemeinen Bestimmungen beträgt die Garantielaufzeit bei Finanzierung folgender Kosten bis zu maximal 5 Jahre (inklusive tilgungsfreier Zeiträume von maximal 3 Jahren):

- Kosten für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen, insoweit sie im direkten Zusammenhang mit einer Investition oder Beteiligung stehen;
- Kosten für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen im Zusammenhang mit Wachstumsprojekten zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch langfristige Kreditfinanzierung.

V. Schwerpunkt Forschung, Entwicklung und Innovation

Garantiegegenstand

Garantiefähige Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte sind im Inland durchzuführen und es muss zu erwarten sein, dass die Verwertung der Ergebnisse in bestmöglicher Art und Weise für die österreichische Wirtschaft erfolgt. Dies schließt internationale Kooperationsprojekte grundsätzlich nicht aus.

Dieser Schwerpunkt zielt auf die Überleitung von Ergebnissen wissenschaftlich-technischer Forschung in vermarktbares Produkte, Verfahren und Dienstleistungen und auf die Ermöglichung von unternehmerischen Forschungsinfrastrukturprojekten (Errichtung oder Modernisierung) ab. Im Einklang mit den generellen Zielsetzungen der Europäischen Union zur Unterstützung von Forschungs-, Technologie- und Innovationsprojekten stellt daher die teilweise öffentliche Absicherung des Finanzierungsrisikos solcher Projekte einen unerlässlichen Beitrag der öffentlichen Hand zur nachhaltigen Strukturverbesserung dar.

Durch eine teilweise Absicherung des Ausfallsrisikos von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsfinanzierungen soll ein Anreiz zur Durchführung von Investitionen geschaffen werden. Damit soll zur Erhöhung der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeiten beigetragen werden. Die Garantien dienen insbesondere auch zur Besicherung von ERP-Wachstums- und Innovationskrediten für F&E Projekte.

Der Anwendungsbereich für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsgarantien der aws ist deshalb entsprechend der langjährigen Praxis entlang des Innovationszyklus für Produkt- und Verfahrensentwicklungen in der Regel zeitlich nach einer allfälligen Förderung durch die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) positioniert.

Garantiefähige Kosten

Im Zusammenhang mit vorliegendem Schwerpunkt sind folgende Kosten garantiefähig:

- Kosten für aktivierungsfähige Investitionen einschließlich nicht aktivierungsfähiger Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekt (z.B. Technologietransfer, Produktdesign, Marketing, Patentanmeldungen, Lizenzen);

- Kosten für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen im Zusammenhang mit Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten (z.B. Personal, Auftragsforschung, technisches Wissen, Beratung).

Umfang der Garantien

Abweichend zu den allgemeinen Bestimmungen beträgt die Garantielaufzeit bei Finanzierung folgender Kosten bis zu maximal 5 Jahre (inklusive tilgungsfreier Zeiträume von maximal 3 Jahren):

- Kosten für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen, insoweit sie im direkten Zusammenhang mit einer Investition stehen.

VI. Schwerpunkt Umweltschutz und Energieeffizienz

Garantiegegenstand

Garantiefähig sind unternehmerische Projekte in allgemeine Umweltschutz- sowie Energieeffizienzmaßnahmen im Inland. Die Unterstützung von Investitionen zum sparsamen Einsatz von Energieressourcen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energieträger stellt einen besonderen Förderschwerpunkt dar.

Der gegenständliche Schwerpunkt soll österreichischen Unternehmen Anreize zur verstärkten Durchführung allgemeiner Umweltschutz- sowie Energieeffizienzmaßnahmen im eigenen Betrieb bieten und die bestehenden Umweltförderungen auf Bundes- und Landesebene ergänzen (z.B. Kommunalkredit Public Consulting, Klima- und Energiefonds, Landesförderungen).

Der gegenständliche Schwerpunkt soll darüber hinaus Anreize zur Durchführung von produktiven Erstinvestitionen schaffen, welche die Herstellung von Produkten, insbesondere im Hinblick auf sparsamen und effizienten Energieeinsatz oder auf die Reduktion umweltrelevanter Emissionen (z.B. Luft- oder Wasserverschmutzung) zum Ziel haben.

Garantiefähige Kosten

Im Zusammenhang mit vorliegendem Schwerpunkt sind folgende Kosten garantiefähig:

- Kosten für aktivierungsfähige Investitionen einschließlich nicht aktivierungsfähiger Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Umweltschutz- oder Energieeffizienzprojekt (z.B. Planung, Produktion und Anwendung umweltschutzrelevanter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie Nutzung erneuerbarer Energie zur Erzeugung von Strom bzw. Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung).

Umfang der Garantien

Abweichend zu den allgemeinen Bestimmungen beträgt die Garantielaufzeit bei Finanzierung folgender Kosten bis zu maximal 5 Jahre (inklusive tilgungsfreier Zeiträume von maximal 3 Jahren):

- Kosten für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen, insoweit sie im direkten Zusammenhang mit einer Investition stehen.

Wien, 19. Juni 2019

Der Bundesminister für Finanzen
